Dezember 2020

wts

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Feiertage kommen zwar näher, doch lenken dieses Jahr noch mehr offene Fragen die ungarischen Experten von Weihnachten ab, als in früheren Jahren. Natürlich erwarten wir in erster Linie das Ende der Pandemie, doch bereiten wir uns gleichzeitig auch auf die Änderungen im kommenden Jahr vor.

Die ab Januar einzuführende Version 3.0 des Systems der Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten birgt die Möglichkeit, die Richtung der Entwicklung der Rechnungslegungs- und Steuerverwaltungssysteme in Ungarn von Grund auf zu verändern. Die Ausweitung auf die Rechnungen von Verkäufen an Privatpersonen und innergemeinschaftlichen Verkäufen hat zur Folge, dass die Daten fast aller ausgestellten Rechnungen ins System gelangen. Neben einer den Unternehmen auferlegten strengeren Pflicht zur Datenübermittlung bietet das System auch Vorteile. Die größte Hilfe stellt die Möglichkeit dar, dass aus dem Online-Rechnungssystem auch die Daten der eingehenden Rechnungen des Unternehmens heruntergeladen werden können. Dank dessen wird die Bedeutung der in den Systemen zur automatischen Verarbeitung genutzten Texterkennungsprogramme wesentlich zurückgehen. Auf Seite 3 unseres Newsletters möchten wir in unserem Artikel über die Online-Rechnung 3.0 Version eine wahrscheinliche Richtung der Entwicklungen beleuchten. Was die Entwickler betrifft, werden sie in nächster Zeit sehr viel zu tun haben.

Für Unternehmen, die sich mit der Errichtung und dem Verkauf von Wohnimmobilien beschäftigen, stellt die ab Januar neuerlich geltende Umsatzsteuer von 5 % eine große Hilfe dar. Um den Zeitraum der Gültigkeit zu bestimmen, ist es wichtig, die Übergangsregeln zu klären. Auf diese gehen wir im ersten Artikel unseres Newsletters ein.

Außerdem schreiben wir auch über die Regeln zu ungarischen Zweigniederlassungen von im Ausland ansässigen Unternehmen und die neue Steuer von 40 % für gering besteuerten Unternehmen. Letztere wird die kleinen Unternehmen empfindlich treffen, die ihre Einkünfte von verbundenen Unternehmen oder in der Regel von wenigen Kunden beziehen. Wegen der hohen neuen Steuer kann es bei ihnen einen bedeutenden Unterschied zwischen den in verschiedenen Konstruktionen auftretenden Steuerbelastungen geben, weshalb sie ihre Steuerplanung sehr gründlich überdenken müssen.

Auch auf diesem Wege möchten wir uns für ihre Aufmerksamkeit das ganze Jahr über bedanken! Für die nächsten Wochen wünschen wir Ihnen einen erfolgreichen Jahresendspurt, frohe Weihnachten sowie ein erfolgreiches neues Jahr und vor allem Gesundheit!

György Kőrösi
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Tamás Gyányi:** Es gibt bald wieder 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen

3 **János Németh:** Online Rechnung 3.0 – läuft die Automatisierung an?

5 **Judit Kondrát:** Neue 40%ige Steuerlast für gering besteuerte Unternehmen in Ungarn

8 **Eszter Balogh:** Ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens

November 2020

wts global

WTS Global Mobility Newsletter

Die neueste Ausgabe des WTS Global Mobility Newsletters ist erschienen

Nicht nur in Zeiten einer Pandemie, wie COVID-19, bleibt die Nachfrage nach Home Office / Arbeit von überall bestehen. Es gibt enorme Compliance- und HR-Probleme, die von Steuern, Sozialversicherung bis zu Risiken der Lohnverrechnung und Entstehung der Betriebsstättenrisiken reichen. Die zweite Ausgabe des WTS Global Mobility Newsletters für 2020 möchte Ihnen anhand einer kleinen Studie die wichtigsten Konsequenzen in 17 Ländern (einschließlich Ungarn) aufzeigen.

Der WTS Global Mobility Newsletter #2/2020 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
WTS Global Mobility Newsletter #2/2020

Es gibt bald wieder 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen

Familien, die eine CSOK-Vergünstigung in Anspruch nehmen, sind auch zu einer Gebührenfreiheit berechtigt

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

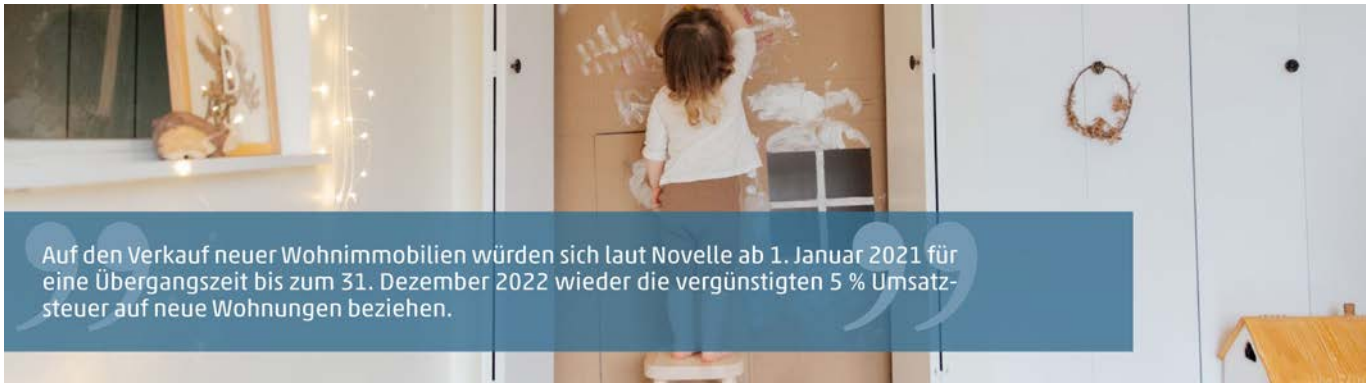

Am 27. Oktober wurde der die neuerliche Einführung von 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen umfassende Gesetzentwurf beim Ungarischen Parlament eingereicht. Der dem Parlament unter der Nummer T/13477 eingereichte Entwurf enthält **die zur Einführung des Aktionsplans zum Wohnungserwerb notwendigen Änderungen** einzelner Gesetze. Die Novelle zielt laut Begründung des Gesetzentwurfs für den Fall des Verkaufs einer neuen Wohnung zu sozialpolitischen Zwecken auf die Festlegung von 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen ab und gewährt darüber hinaus den eine Familienvergünstigung zum Wohnungserwerb in Anspruch nehmenden Familien mit Kindern eine Befreiung von der Gebühr zum entgeltlichen Vermögenserwerb beim Kauf einer neuen und gebrauchten Wohnung.

CSOK-Vergünstigung ja, Gebühr nein

Der Entwurf würde in Ungarn ab 1. Januar 2021 **den eine Familienvergünstigung zum Wohnungserwerb** (im Ungarischen: CSOK) **in Anspruch nehmenden Familien** mit Kindern bei einem Wohnungskauf eine volle **Gebührenfreiheit** gewähren, unabhängig davon, ob die Wohnung gebraucht oder neu ist und wie hoch ihr Verkehrswert ist.

Wenn jemand unter Inanspruchnahme einer vorgestreckten CSOK-Vergünstigung zur Gebührenfreiheit berechtigt wurde, doch keines der Kinder, zu denen sich diese Person verpflichtet hatte, geboren wird und deshalb die Vergünstigung zurückgezahlt werden muss, wird dieser Person von der Steuerbehörde nachträglich die Gebühr zum entgeltlichen Vermögenserwerb auferlegt. Die Bemessungsgrundlage der Gebühr ist in einem solchen Fall der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht bestehende Verkehrswert, während die Höhe der Gebühr der am Tag der Entstehung der Gebührenpflicht geltende Gebührensatz ist. Das Recht zur Bestimmung der Gebühr verjährt innerhalb von fünf Jahren nach dem letzten Tag des Kalenderjahres der Rückzahlung der Vergünstigung oder der behördlichen Entscheidung über die Rückzahlung.

Die Gebühr muss aber **nicht zurückgezahlt werden, wenn die Bedingungen der Elternschaft aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllt werden**.

Rückkehr der 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen

Der Gesetzentwurf ändert auch das Gesetz über die allgemeine Umsatzsteuer in Ungarn. Auf den Verkauf neuer Wohnimmobilien würden sich laut Novelle **ab 1. Januar 2021** für eine Übergangszeit **bis zum 31. Dezember 2022** wieder die vergünstigten 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen beziehen. Bei den in diesem Jahr erfüllten Geschäften ist der Steuersatz aufgrund der mit der Rücknahme des Steuersatzes von 5 % zum 31. Dezember 2019 verbundenen Übergangsregelung zu bestimmen. Diese Übergangsregelung würde der Entwurf ab 1. Januar 2021 außer Kraft setzen.

Die mit der Rücknahme des Steuersatzes von 5 % zum 31. Dezember 2022 verbundene **Übergangsregelung** wiederum regelt, unter welchen Bedingungen die vergünstigten 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen **bis zum 31. Dezember 2026** anzuwenden sind. Aufgrund dessen kann der vergünstigte Steuersatz angewendet werden, wenn die Baugenehmigung spätestens am 31. Dezember 2022 endgültig oder die Errichtung der Wohnung bis zum 31. Dezember 2022 nach den Vorschriften der einfachen Anmeldung angemeldet wurde.

Fortsetzung auf Seite 3

Steuerberatung

Wenn Sie in Verbindung mit der Anwendbarkeit der 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen oder in einer anderen Frage der Besteuerung im Zusammenhang mit Immobilien eine Beratung benötigen, stehen Ihnen unsere Steuerexperten gern zur Verfügung!

Die vergünstigten 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen können in Ungarn angewendet werden, wenn die **gesamte Nutzfläche** bei Wohnimmobilien mit mehreren Wohnungen nicht über 150 m² und bei Einfamilienhäusern nicht über 300 m² liegt. Im Sinne der Umsatzsteuerregeln **wird die Immobilie als neu angesehen**, wenn deren erste bestimmungsmäßige Ingebrauchnahme noch nicht erfolgt ist oder erfolgt ist, doch zwischen der Ingebrauchnahme und dem Verkauf noch keine zwei Jahre vergangen sind.

→ Unser Experte

Tamás Gyányi
Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- zertifizierter internationaler Steuerexperte
- zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern

Kernkompetenzen

- Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- Vermögensbewegung zwischen Geschwistern: ab 8. Juli gebührenfrei!
- Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung
- Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

Online Rechnung 3.0 – läuft die Automatisierung an?

Es macht Sinn, zu einer elektronischen Rechnungsstellung überzugehen, die auf der Datenübermittlung basiert

Autor: **János Németh**
janos.nemeth@wtsklient.hu

Als Experte für Business-Automatisierung erwartete ich das Erscheinen der Online-Rechnung in Ungarn mit riesigem Interesse. Aufgrund meiner Erfahrungen wenden die Unternehmen erhebliche Ressourcen für administrative Aufgaben auf, die man mit einer kleineren Investition oder Optimierung, bei gleichzeitiger kurzfristiger Senkung ihrer Kosten ersetzen könnte.

Automatisierung bei ausgehenden bzw. eingehenden Rechnungen

Im Leben aller Unternehmen spielt die mit der Verarbeitung der Rechnungen verbundene Verwaltung eine besonders wichtige Rolle. **Bei der** Verwaltung der **ausgehenden Rechnungen kann die Automatisierung leicht ausgeführt werden**. Die Erstellung der ausgehenden Rechnungen erfolgt nämlich innerhalb des Unternehmens: zumeist werden sie aus einem Basisdokument, z. B. einem Lieferschein, gebildet und mit Kontierungsregeln, die im Voraus eingestellt wurden, kann automatisch die Buchhaltung erfolgen.

Die Aufarbeitung der eingehenden Rechnungen wiederum **ist** ohne Ausnahme eine **zeitaufwendige** Aufgabe. Die eingehenden Rechnungen treffen in mehreren Formen, über mehrere Kanäle beim Rechnungsempfänger ein, auf eine fast bei jedem Lieferanten abweichende Art und Weise. So ist es **unmöglich, ein all-**

gemeines Verarbeitungsverfahren zu entwickeln, anstelle der Automatisierung bleibt die manuelle Arbeit. Daran änderte auch nichts, dass 2004 in Ungarn die elektronische Rechnung eingeführt wurde, da sie sich einerseits nicht in einem ausreichenden Maße verbreitete und andererseits auch der Datengehalt nicht standardisiert worden war. Als vielversprechende Richtung stellten sich Systeme heraus, die das Rechnungsbild digitalisieren und dann durch Texterkennung und -interpretation verarbeiten. Vereinzelt wurde bei dieser Verarbeitung auch künstliche Intelligenz eingesetzt, doch blieben etwa 5-10 % der Rechnungen auch so fehlerhaft oder unverarbeitet. Das Erkennen eines Fehlers verschlang oftmals mehr Energie als die Eingabe von 5-10 neuen Daten. So kann der Gesamtgewinn mit dieser Lösung bei einem normalen Unternehmen nicht in Größenordnungen gemessen werden.

Rolle des Online-Rechnungssystems bei der Automatisierung

Das **Online-Rechnungssystem der ungarischen Finanzbehörde** gab diesem Geschäftsbereich, bei dem die Automatisierung bereits seit langem auf der Agenda steht, neue Impulse. Das System der Online-Rechnung **standardisierte den Datengehalt der Rechnung**, d. h. es definierte ein XML-Format, das per Computer verarbeitet werden kann und bei der Ausgabe jeder Rechnung verbindlich anzuwenden ist. Die bei der obligatorischen Datenleistung übermittelten XML-Dateien stellte die Finanzbehörde auch auf Seiten der Rechnungsempfänger zum Download bereit. Seit Juli 2020 ist in Ungarn die Datenübermittlung hinsichtlich aller Rechnungen an inländische Steuerpflichtige verbindlich, so dass die Unternehmen alle ihre eingehenden Rechnungen von diesem Zeitpunkt an über diese Schnittstelle erreichen.

Was **fehlt** noch, damit die Automatisierung vollständig ist? Momentan sichern die XML-Dateien der Datenübermittlung die Möglichkeit zur Speicherung fast aller Daten, die auf den Rechnungen erscheinen. Zugleich wird nur erwartet, dass die in § 169 des Umsatzsteuergesetzes definierten obligatorischen inhaltlichen Elemente der Rechnungsdaten ausgefüllt werden, **die Aufführung der sonstigen, auf der Rechnung stehenden Daten liegt im Ermessen** des Rechnungsstellers. Die **an einer Registrierkasse ausgestellten Rechnungen können** vorerst **nicht abgefragt werden** (auf sie bezieht sich die Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten nicht), doch ist diese Entwicklung bereits geplant.

XML-Datei als Rechnung

In der Online-Rechnung 3.0 Version, die in Ungarn Anfang 2021 startet, wird eine wichtige Entwicklung realisiert. Das System und das dem angepasste gesetzliche Umfeld machen es möglich, dass die Datenübermittlung als XML-Datei zugleich als elektronische Rechnung fungiert. Das ist eine Option, ihre Anwendung ist nicht obligatorisch. Bei der elektronischen Rechnungsstellung **ist die XML-Datei selbst die Rechnung** und muss vollständig alle Daten enthalten, muss bei einer eventuellen Steuerprüfung vorgelegt werden und man muss sie archivieren bzw. dem Käufer zukommen lassen (die rechtliche Verantwortung für die Zusendung der Rechnung liegt auch weiterhin beim Rechnungssteller). Die Integrität des Dateninhalts wird durch einen Hash-Code gewährleistet, der ebenfalls an die Finanzbehörde gesendet wird und dessen Erstellung und Nutzung viel einfacher ist als das früher erwartete Verfahren mit digitaler Signatur und Zeitstempel.

Die XML-Datei ist für das menschliche Auge schwer zu verstehen und eher **für die maschinelle Bearbeitung geeignet**, weshalb es Sinn macht, von der Rechnung eine lesbare Datei (z. B. im PDF-Format) zu erstellen, die noch dazu ausgedruckt werden kann, und dem Käufer auch diese zur Verfügung zu stellen. Die Finanzbehörde leitet auch hierfür eine Entwicklung ein, von der zu erwarten ist, dass alle elektronischen Rechnungen aus der Datenübermittlung ein völlig ähnliches ausgedrucktes Rechnungsbild haben werden. Das beschleunigt auf der Seite der Rechnungsempfänger auch bei denjenigen die Datenverarbeitung, **die nicht in automatisierten Systemen denken**. Es ist wichtig, anzumerken, dass in diesem Fall die **PDF-Datei** sowohl elektronisch als auch ausgedruckt nicht die **Rechnung** selbst ist, sondern nur eine **Darstellung** davon. Der Rechnungsempfänger kann auch weiterhin entscheiden, dass er die elektronische Rechnung nicht annimmt, so dass es sinnvoll ist, die traditionelle Rechnungsstellung für diese Fälle beizubehalten.

Vorteile des Übergangs zu einer elektronischen Rechnungsstellung, die auf der Datenübermittlung basiert

Als Rechnungssteller macht es – sofern die Partner nichts dagegen einzuwenden haben – Sinn, zu einer elektronischen Rechnungsstellung überzugehen, die auf der Datenübermittlung basiert. Die Datenübermittlung muss mit dem erwarteten Datengehalt auf jeden Fall realisiert werden, was mit einem **minimalen Entwicklungsaufwand** zugleich auch als elektronische Rechnung funktionieren kann.

Als Rechnungsempfänger können alle eingehenden Rechnungsbestände mit den obligatorischen Elementen zum Dateninhalt einheitlich verarbeitet werden. Bei den eine elektronische Rechnung oder freiwillig den gesamten Datengehalt bereitstellenden Partnern wiederum stehen alle Rechnungsinformationen zur vollständigen Verarbeitung zur Verfügung. Als Grundfunktion kann ein Abgleich der Rechnungen eingeführt werden, d. h. eine Zusammenführung der im Register befindlichen und der über die Finanzbehörde eingehenden Rechnungen, wodurch z. B. fehlende Rechnungen festgestellt werden können. Die Datumsangaben und Summen auf den Rechnungen können kontrolliert und so die Fehlerquellen minimiert werden. Die Automatisierung wird auch bei der teilweisen oder vollständigen Dateneingabe der eingehenden Rechnungen im IT-System möglich. Wenn Algorithmen dies möglich machen, kann die Kontierung der Rechnung vorgenommen oder vorbereitet werden.

Die Zukunft

Durch die Möglichkeiten, die in der Datenübermittlung schlummern, wird es in naher Zukunft mit Sicherheit **zahlreiche neue Anwendungen** geben. Im Besitz des Zugangs bei der Finanzbehörde können selbst externe Dienstleister die Daten der aus-

und eingehenden Rechnungen des Unternehmens verarbeiten. Basierend auf den Rechnungsdaten wird es möglich, unabhängige Anwendungen zu entwickeln, z. B. Umsatzberichte, Analysen, Unterstützung von Führungsentscheidungen, Betrugsermittlung, Konsolidierung der Firmengruppe usw.

Zusammenfassend kann die Business-Automatisierung mit Einführung des Online-Rechnung 3.0-Systems eine lang erwartete Dynamik bekommen. Die Herangehensweise der ungarischen Finanzbehörde bei diesem Projekt ist vorbildlich, da sie diesmal nicht nur Erwartungen an die Steuerzahler hat, sondern ihnen auch einen ernsthaften Service bietet. Natürlich läuft auch das, wie jeder Prozess, nicht reibungslos ab. **Für die Softwareentwickler** stellt die Anpassung des Systems und die ständige Versionskontrolle des Systems, das innerhalb kurzer Zeit drei Versionen durchlief, eine **ernste Herausforderung** dar.

Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten sowie Entwicklung und Betreibung der damit verbundenen Lösungen

Die Umstellung der IT-Systeme und der Rechnungsstellungsprogramme der Unternehmen auf die Datenleistung Online-Rechnung 3.0 und das neue Format kann auch die IT- und Finanzexperten der Firmen, ähnlich wie bei den früheren Umstellungen vor ernste Herausforderungen stellen. Der Geschäftszweig Business Automation von WTS Klient Ungarn hilft Ihnen gern bei der Umstellung und bei der Entwicklung der zur Erfüllung der neuen Datenleistungspflicht notwendigen digitalen Systeme.

→ Unser Experte

János Németh
Direktor
IT / Business Automation
Telefon: +36 1 887 3712
janos.nemeth@wtsklient.hu

Ausbildung

- IT Ingenieur
- Diplom in Betriebswirtschaft

Sprachen

Ungarisch, Englisch, Deutsch

Kernkompetenzen

- Automatisierung von Geschäftsprozessen
- ERP Systemintegration
- Entwicklung von IT Systemen
- IT Beratung
- Fraud Examination

❖ ❖ ❖

Neue 40%ige Steuerlast für gering besteuerte Unternehmen in Ungarn

Wann und von welcher Partei muss die neue Steuer gezahlt werden?

Autorin: **Judit Kondrát**
judit.kondrat@wtsklient.hu

Wer zur Steuerzahlung in Ungarn verpflichtet ist und wie hoch seine Steuerlast ist, hängt davon ab, ob der Auftraggeber ein Auszahler laut Gesetz über die Steuerverfahrensordnung oder aber eine im Ausland ansässige juristische Person oder sonstige Organisation ist. Im ersten Fall müssen nämlich die Auftraggeber die besagte Steuer von 40 % zahlen, während im letzteren Fall das gering besteuerte Unternehmen es tut.

Die zur Zeit bekannte, ab 1. Januar 2021 in Kraft tretende Änderung des Gesetzes Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen (ungarische Abkürzung: KATA) und die Steuer für Kleinunternehmen wird die Steuerlasten für gering besteuerte Unternehmen oder ihre Auftraggeber bedeutend erhöhen.

Das Wesen der Änderung besteht darin, dass in Abhängigkeit davon, wer die Vertragsparteien sind und um was für große Geschäfte es geht, **eine Steuerzahlungspflicht von 40 %** auftreten kann. All dies kann zu einer Erhöhung des Preisniveaus von Transaktionen führen, doch um den wirklichen Preis des Geschäfts kalkulieren zu können, sollte man sich darüber im Klaren sein, wann und welche Partei – das gering besteuerte Unternehmen oder der Auftraggeber – die Steuer zahlt und dementsprechend die Verträge ändern.

Wen belastet die neue Steuer für gering besteuerte Unternehmen?

In Ungarn tritt für jeden Forint der Geschäfte zwischen gering besteuerten Unternehmen und mit ihnen in einem **Verhältnis als verbundene Unternehmen** stehenden Parteien eine Steuerzahlungspflicht von 40 % auf. Bei Geschäften zwischen nicht verbundenen Unternehmen entsteht für vom selben Auftraggeber erhaltene, vom Jahresanfang an kumulierte Umsätze über 3 Millionen HUF (ca. 8.300 EUR) eine Steuerzahlungspflicht von 40 %.

Wer zur Steuerzahlung in Ungarn verpflichtet ist und wie hoch seine Steuerlast ist, hängt davon ab, ob der **Auftraggeber** ein Auszahler laut Gesetz über die Steuerverfahrensordnung (StVerfO) oder aber eine im Ausland ansässige juristische Person oder sonstige Organisation ist. Im ersten Fall müssen nämlich die Auftraggeber die besagte Steuer von 40 % zahlen, während im letzteren Fall das gering besteuerte Unternehmen es tut.

Es hat sich nicht geändert, dass gering besteuerte Unternehmen von ihren im Kalenderjahr erzielten Einkünften für den Teil über 12 Millionen HUF (ca. 33.300 EUR) in Ungarn 40 % Steuer zahlen. Die Änderung besteht darin, dass die **Bemessungsgrundlage** der aufgrund von Geschäften zwischen Parteien, die in einem Verhältnis als verbundenes Unternehmen stehen, bzw. von Geschäften über Einkünften von 3 Millionen HUF anfallenden Steuerzahlungspflicht von 40 % **bei der Berechnung des Schwellenwertes von 12 Millionen HUF außer Acht gelassen werden muss**.

Präzisierungen im neuen Steuerpaket

Das vom Parlament am 17 November angenommene Steuerpaket für 2021 baut bei Einkünften von einer mit einem gering besteuerten Unternehmen in einem Rechtsverhältnis als verbundenes Unternehmen stehenden ausländischen juristischen Person bzw. bei Einkünften von einem ausländischen Auszahler über 3 Millionen HUF einen **Ausgleichsfaktor** ein, unter der Maßgabe, dass in diesem Fall die Steuer von 40 % nicht vom Auszahler, sondern **vom gering besteuerten Unternehmen getragen wird**: die Bemessungsgrundlage der Steuer bilden nicht die gesamten Einkünfte über 3 Millionen HUF (oder im Fall von verbundenen Unternehmen nicht die gesamten Einkünfte), sondern nur **71,42 %** davon. Das bedeutet in der Praxis bezogen auf die die Bemessungsgrundlage bildenden Einkünfte einen Steuersatz von **28,568 %**.

Der Satz von 28,568 % ist deshalb genau so viel, da der zur Zahlung der Steuer verpflichtete KATA-Steuerpflichtige bei einer Preiserhöhung um 40 % genauso viel Steuer zahlt, wie der inländische Auszahler ohne Preiserhöhung. D. h. – an einem Beispiel veranschaulicht –, wenn das gering besteuerte Unternehmen einem inländischen Auszahler in Zukunft 100 HUF in Rechnung stellt, kostet das den inländischen Auszahler 140 HUF, da er die 40 HUF Steuern trägt. Beim gering besteuerten Unternehmen bleiben 100 HUF. Dem ausländischen Unternehmen stellt das gering besteuerte Unternehmen mit einer Preiserhöhung um 40 % 140 HUF in Rechnung und zahlt 28,568 % davon, d. h. 40 HUF Steuern an die Finanzbehörde. Beim gering besteuerten Unternehmen bleiben auch in diesem Fall 100 HUF.

Stehen die Parteien in einem Verhältnis als verbundene Unternehmen?	die Bemessungsgrundlage bildende Einkünfte	Zur Zahlung der für die die Bemessungsgrundlage bildenden Einkünfte des gering besteuerten Unternehmens zu entrichtenden Steuer verpflichtet, wenn der Auftraggeber:	
		ein inländischer Auszahler ist	eine im Ausland ansässige juristische Person oder sonstige Organisation ist
ja	gesamte gezahlte Einkünfte	der inländische Auszahler, 40 % Steuer	das gering besteuerte Unternehmen, 28,568 %
nein	ab Jahresanfang kumuliert die Einkünfte über 3 Millionen HUF (ca. 8.300 EUR)	der inländische Auszahler, 40 % Steuer	das gering besteuerte Unternehmen, 28,568 %

Frist für die Zahlung und Erklärung der neuen Steuer von 40 %

Wenn das gering besteuerte Unternehmen zur Steuerzahlung verpflichtet ist, muss die neue Steuer **bis zum 12. des Monats nach der Realisierung der steuerpflichtigen Einkünfte** für eine 71,42 % der die Bemessungsgrundlage bildenden Einkünfte entsprechende Bemessungsgrundlage gezahlt und bis zum 25. Februar des Jahres nach dem Steuerjahr erklärt werden.

Ist der Auftraggeber zur Steuerzahlung verpflichtet, muss die Steuer bis zum 12. des Monats nach der Zahlung der steuerpflichtigen Einkünfte gezahlt und erklärt werden. Und bis zum 31. Januar des Jahres nach dem Berichtsjahr muss er das gering besteuerte Unternehmen über die als Bemessungsgrundlage für die 40%ige Steuer berücksichtigte Summe informieren. Über all das hinaus sind gering besteuerte Unternehmen und auch ihre Auftraggeber zu weiteren Datenleistungen verpflichtet.

Schriftliche Informationspflicht für gering besteuerte Unternehmen

Ab 1. Januar 2021 darf die Privatperson nur bei einem einzigen Rechtsverhältnis als gering besteuerte Person angemeldet werden. Wenn sie mehr Rechtsverhältnisse hat, werden die weiteren von der Finanzbehörde aufgelöst.

Gering besteuerte Unternehmen müssen ihren Auftraggeber bei Vertragsabschluss schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass sie **als gering besteuertes Unternehmen angesehen werden**. Gering besteuerte Unternehmen müssen des Weiteren den mit ihnen in einem Vertragsverhältnis stehenden Auszahler vor einer Änderung – unter Angabe des Anfangszeitpunktes der Änderung – auch davon unterrichten, wenn ihre Rechtsstellung als gering besteuertes Unternehmen erlischt oder neu entsteht. Ihre Informationspflicht müssen gering besteuerte Unternehmen hinsichtlich der vor 2021 eingegangenen Verträge **bis zum 15. Januar 2021** erfüllen.

Rechts-, Rechnungslegungs- und Steuerberatung aus einer Hand

Die neue 40%ige Steuer für gering besteuerte Unternehmen kann – durch die Verträge mit ihren Zulieferern – auch zahlreiche große und mittlere Unternehmen betreffen. Bei Geschäften mit Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen wird es besonders angebracht sein, sich im Voraus mit Steuerexperten, Juristen und Beratern für Rechnungslegung zu konsultieren. Die Experten von WTS Klient Ungarn helfen Ihnen gern auf jedem Gebiet bei einer Durchsicht der mit der neuen 40%igen Steuer verbundenen Pflichten. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

❖ ❖ ❖

Schon gelesen?

Der letzte WTS Klient Newsflash fasst die wichtigsten Punkte der Steueränderungen für 2021 in Ungarn zusammen. Lesen Sie unsere Zusammenfassung und lernen Sie über die neue 40%ige Steuerlast für gering besteuerte Unternehmen hinaus auch die anderen Änderungen kennen!

Sie können unseren Newsflash hier in PDF-Format herunterladen:
WTS Klient Newsflash – Steuerpaket für 2021 in Ungarn

Ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens

Zweigniederlassung hat im Vergleich zum Tochterunternehmen zahlreiche Vorteile

Autorin: **Eszter Balogh**
eszter.balogh@wtsklient.hu

Sie erfreut sich ungebrochener Beliebtheit, und bei den ausländischen Investoren ist es vielleicht sogar noch beliebter, in Ungarn **anstelle eines Tochterunternehmens eine Zweigniederlassung** zu bilden. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Eigenheiten zusammengefasst, die man für eine ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens wissen sollte.

Ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens als eigenständige Organisationseinheit

Die Zweigniederlassung ist die wirtschaftlich selbständige Betriebseinheit ohne Rechtspersönlichkeit eines im Ausland ansässigen Unternehmens, die als **eigenständige Firmenform** eingetragen wurde. Das ausländische Unternehmen kann über ihre Zweigniederlassung im Inland eine unternehmerische Tätigkeit betreiben, sie ist rechtsfähig und kann unter ihrem Firmennamen zu Gunsten des ausländischen Unternehmens Rechte erwerben und zu Lasten des ausländischen Unternehmens Verpflichtungen übernehmen.

Gründungsvermögen

Während eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 3 Millionen HUF (ca. 8.300 EUR) und eine geschlossene Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 5 Millionen HUF (ca. 13.800 EUR) gegründet werden kann, **ist** bei einer Zweigniederlassung **die Mindestsumme des Gründungsvermögens nicht bestimmt**. Dabei kann das ausländische Unternehmen der Zweigniederlassung auch innerhalb des Jahres und sogar mehrfach ohne irgendwelche Verfahren zur handelsgerichtlichen Eintragung weitere finanzielle Mittel bereitstellen, um den laufenden Betrieb sicherzustellen. **Der kumulierte Wert des der Zweigniederlassung bereitgestellten Kapitals muss nur einmal im Jahr dem Handelsregistergericht gemeldet werden**.

Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüfung für die ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens ist unabhängig von den Umsätzen und der Mitarbeiterzahl verbindlich. Davon **wird die Zweigniederlassung** nur in dem Fall **befreit, wenn der Sitz des ausländischen Unternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu finden ist** oder die im gegebenen Land geltende Regelung in Bezug auf die Erstellung eines Abschlusses im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union steht und das Land deshalb auf der Liste der beim Einheitlichen Regierungsportal veröffentlichten Staaten geführt wird, und das sind die Republik Island, das Großherzogtum Liechtenstein oder das Königreich Norwegen.

Buchführung, Veröffentlichung und Hinterlegung des Abschlusses

Die ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens fällt unter das ungarische Rechnungslegungsgesetz und so **muss sie ihre Bücher den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes entsprechend führen bzw**. über ihr Geschäftsjahr **einen Abschluss** laut Rechnungslegungsgesetz **erstellen**.

Genauso wie ein Unternehmen muss die Zweigniederlassung bis zum letzten Tag des fünften Monats nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres ihren Abschluss erstellen und veröffentlichen bzw. hinterlegen. Wenn der Sitz des ausländischen Unternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu finden ist oder die im gegebenen Land geltende Regelung in Bezug auf die Erstellung eines Abschlusses im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union steht und das Land deshalb auf der Liste der beim Einheitlichen Regierungsportal veröffentlichten Staaten geführt wird, wird die Zweigniederlassung von der Hinterlegung des Abschlusses befreit.

Im Falle einer **Befreiung** muss der Abschluss der Zweigniederlassung für die betroffenen Parteien am Sitz der Zweigniederlassung zugänglich sein bzw. hat die Zweigniederlassung in diesem Fall in Bezug auf den ins Ungarische übersetzten Abschluss des ausländischen Unternehmens eine Hinterlegungspflicht.

Auch wenn die ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens ihren eigenen Abschluss veröffentlicht bzw. hinterlegt, ist sie verpflichtet, den Abschluss des ausländischen Unternehmens innerhalb von 60 Tagen nach der Annahme des Abschlusses in der Originalsprache an den Firmeninformationsdienst zu schicken.

Steuerzahlung

Die Zweigniederlassung unterliegt einer Steuerpflicht nach den allgemeinen Regeln. Das bedeutet, dass die ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens **körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig ist, zugleich aber keine Innovationsabgabe zahlen muss**.

Vom Aspekt der Körperschaftsteuer ist es sinnvoll, umsichtig auf die Abrechnungen der Transaktionen zwischen dem im Ausland ansässigen Unternehmen und seiner Zweigniederlassung, auf die die Bemessungsgrundlage wegen einer eventuellen Zuordnung der Einkünfte und Kosten ändernden Posten bzw. auf die Einhaltung der Verrechnungspreisregeln und deren Dokumentation zu achten.

Auflösung der Zweigniederlassung

Die Auflösung von Unternehmen wurde mit der Einführung des vereinfachten Liquidationsverfahrens wesentlich einfacher, doch läuft die Auflösung einer Zweigniederlassung noch **einfach**er ab. Das ausländische Unternehmen muss seine Entscheidung zur Auflösung der Zweigniederlassung innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung dem Handelsregistergericht melden. Das Handelsregistergericht löscht die Zweigniederlassung ohne Durchführung einer Liquidation, wenn diese keine öffentlichen Schulden hat bzw. deren sonstigen Verbindlichkeiten beglichen wurden oder das ausländische Unternehmen eine Sicherheit dafür geleistet hat. Die Zweigniederlassung muss zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Handelsregister als Bilanzstichtag innerhalb von 45 Tagen nach dem Bilanzstichtag **einen Abschluss zur Einstellung der Tätigkeit und abschließende Steuererklärungen erstellen**.

Rechtsberatung

Wenn auch Ihr im Ausland ansässiges Unternehmen erwägt, in Ungarn anstelle der Gründung eines Tochterunternehmens eine Zweigniederlassung zu bilden, schlagen wir vor, zur Erschließung der Möglichkeiten den fachlichen Rat unserer Experten in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsberater von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen gern zur Verfügung!

→ Unsere Expertin

Eszter Balogh
Partner
Telefon: +36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalterin
- IFRS Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung
- Lohnverrechnung

Neueste Publikationen

- Datengehalt der Rechnung
- Die elektronische Rechnung
- Neue Möglichkeiten der vereinfachten Liquidation

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231